

Aktuelle Fassung	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2003 folgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:</p>	<p>Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am folgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:</p>	
<p>Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin</p>		
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1) Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung § 2) Anschlusskanal § 3) Grundstücksentwässerungsanlage § 4) Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen § 5) Grundstücksbenutzung § 6) Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung § 7) Benutzungsentgelte § 8) Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt § 9) Niederschlagswasserentgelt § 10) Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt § 11) Abrechnung der Entwässerungsleistung § 12) Abschlagszahlungen § 13) Vorauszahlungen § 14) Sicherheitsleistungen § 15) Zahlung; Zahlungsverzug § 16) Zahlungsverweigerung § 17) Aufrechnung § 18) <u>Entgeltschuldner</u> § 19) Ablehnung der Abwasserbeseitigung § 20) <u>Dauer des Vertragsverhältnisses</u> § 21) <u>Haftung</u> § 22) Änderungsklausel § 23) <u>Vertragsstrafe</u> § 24) <u>Gerichtsstand</u> § 25) <u>Datenschutz</u> § 26) <u>Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen</u> 	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1) Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung § 2) Anschlusskanal § 3) Grundstücksentwässerungsanlage § 4) Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen § 5) Grundstücksbenutzung § 6) Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung § 7) Benutzungsentgelte § 8) Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt § 9) Niederschlagswasserentgelt § 10) Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt § 11) Abrechnung der Entwässerungsleistung § 12) Abschlagszahlungen § 13) Vorauszahlungen § 14) Sicherheitsleistungen § 15) Zahlung; Zahlungsverzug § 16) Zahlungsverweigerung § 17) Aufrechnung § 18) Dauer des Vertragsverhältnisses § 19) Ablehnung der Abwasserbeseitigung § 20) Haftung § 21) Vertragsstrafe § 22) Änderungsklausel § 23) Gerichtsstand § 24) Datenschutz § 25) Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen 	

<p>Diese AEB regeln das Verhältnis zwischen der gemäß der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin (nachfolgend Stadt genannt) zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Berechtigten bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten und der Stadt auf Basis eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages zu den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit von der Stadt Leistungen im Rahmen der Abwasserbeseitigung nicht zu den Bedingungen dieser AEB`s erbracht werden, sind dazu gesonderte Verträge abzuschließen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung</p>	
<p>(1) Der Antrag auf Anschluss und Entsorgung des Grundstückes sowie für die Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist auf einem besonderen – bei der Stadt erhältlich – Vordruck zu stellen. <u>Der Antrag muss die in Anlage 1 geforderten Angaben enthalten.</u> Die Stadt ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB <u>einschließlich der Kostenregelungen für Anschlussnehmer</u> und das gültige Preisblattes unentgeltlich auszuhändigen.</p>	<p>(1) Der Antrag auf Erlaubnis zum Anschluss des Grundstückes ist auf einem besonderen – diesen AEB als Anlage 1 befügtem – Vordruck zu stellen. Die Stadt ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB und das gültige Preisblattes unentgeltlich auszuhändigen.</p>	<p><i>- Antragsformular ist nur für Anschluss an öffentl. Entwässerungsanlagen</i> <i>- Inhalt ergibt sich aus Anlage 1</i></p> <p><i>-Kostenregelungen für Anschluss sind ggf. im Preisblatt zu veröffentlichen</i></p>
<p>(2) Vertragspartner der Stadt zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend <u>Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen bzw. Kunde bei Entsorgungsverträgen</u> genannt).</p>	<p>(2) Vertragspartner der Stadt zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Kunde genannt)</p>	<p><i>Reduzierung auf einen Begriff „Kunde“</i></p>

Anlage D

<p>(3) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen der Stadt <u>diesem gegenüber</u> zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. <u>Die Eigentümergeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</u> Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn ein dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.</p>	<p>(3) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen der Stadt zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn ein dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.</p>	<p><i>Ausdruck vereinfacht</i></p> <p><i>war doppelt – siehe § 18/3</i></p>
<p>(4) Der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (<u>Anschlussvertrag</u>) bzw. die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (Entsorgungsvertrag) kommt mit Erteilung der Anschlussurlaubnis durch die Stadt gemäß § 9 Abs. 5 der Abwassersatzung zu Stande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu Stande, soweit die Stadt nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Stadt ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen erforderliche Festlegungen zu Lasten des <u>Anschlussnehmers/Kunden</u> zu treffen (z.B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.</p>	<p>(4) Der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (Anschluss- und Entsorgungsvertrag) kommt mit Erteilung der Anschlussurlaubnis durch die Stadt gemäß § 9 Abs. 4 der Abwassersatzung zu Stande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu Stande, soweit die Stadt nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Stadt ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen erforderliche Festlegungen zu Lasten des Kunden zu treffen (z.B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil. Durch den Vertrag wird die Stadt zur Beseitigung des Abwassers entsprechend der Abwassersatzung und dieser AEB und der Kunde zur Zahlung des Entgeltes entsprechend des jeweils gültigen Preisblattes verpflichtet.</p>	<p><i>keine Trennung, nur ein Vertragsverhältnis über Anschluss und Entsorgung</i></p> <p><i>Grundpflichten des Vertrages einmal dargestellt</i></p>

Anlage D

<p>(5) Wohnt der <u>Anschlussnehmer/Kunde</u> nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.</p>	<p>(5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Anschlusskanal</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anschlusskanal</p>	
<p><u>(1) Anschlusskanäle nach § 2 Ziffer 8 der Abwassersatzung gehören zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p><i>doppelt – in § 2 Ziffer 2 Buchst. c) der Abwassersatzung enthalten</i></p>
<p><u>(2) Die Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten soweit sie Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlagen sind.</u> Die Stadt kann sich eines Dritten bedienen.</p>	<p>(1) Die Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Stadt kann sich eines Dritten bedienen.</p>	<p><i>Anschlusskanäle sind immer Bestandteil der öffentl. Entwässerungsanlagen (§ 2 Ziffer 2, Buchst. c) AW-Satzung)</i></p>
<p><u>(3) Der Anschlusskanal der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beginnt am öffentlichen Kanal oder Schacht und endet am Revisionsschacht auf dem Grundstück. Der Revisionsschacht gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Ist kein Revisionsschacht vorhanden, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze.</u> <u>Der Anschlusskanal der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beginnt am öffentlichen Kanal und endet an der Grundstücksgrenze.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p><i>doppelt – in § 2 Ziffer 2 Buchst. c) bzw. Ziffer 8 bzw. § 2 Ziffer 3 Buchst. b) der AW-Satzung geregelt</i></p>
<p><u>(4) Grundsätzlich ist jedes Grundstück gemäß § 2 Ziffer 10 der Abwassersatzung mit einem gesonderten Anschlusskanal zu entwässern. Auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden, deren Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entsorgt werden, haben die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse untereinander zu regeln.</u></p>	<p>(2) Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit einem gesonderten Anschlusskanal gemäß § 4 Abs. 4 der Abwassersatzung zu entwässern. Im Ausnahmefall können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Mehrere Kunden, deren Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entsorgt werden, haben die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse untereinander zu regeln.</p>	<p><i>- Bezugnahme auf Definition des Grundstücksbegriffes wurde gestrichen, - Bezugnahme auf Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung hergestellt - gemeinsamer Kanal soll Ausnahme sein</i></p>

Anlage D

<p>(5) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden <u>in Absprache mit den Anschlussnehmern/Kunden</u> und unter Wahrung <u>seiner</u> berechtigten Interessen durch die Stadt festgelegt.</p>	<p>(3) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden durch die Stadt festgelegt.</p>	<p><i>da öffentliche Einrichtung muss Entscheidungsrecht bei Stadt bleiben</i></p>
<p>(6) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Anschlusskanal und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Einleitbedingungen und –beschränkungen gemäß Anlagen 2 und 3 dieser AEB, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.</p>	<p>entfällt</p>	<p><i>- nicht notwendig, Anschlusskanal gehört der Stadt als öffentl. Einrichtung</i></p> <p><i>- Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlage in § 3 AEB und § 4/4 AW-Satzung geregelt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Grundstücksentwässerungsanlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundstücksentwässerungsanlage</p>	
<p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen <u>Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/ Kunden einschließlich des Revisionschachtes. Zur Grundstückentwässerungsanlage gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p><i>doppelt – in § 2 Ziffer 9 der AW-Satzung geregelt</i></p>
<p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 2 Ziffer 9 der Abwassersatzung ist in Fließrichtung vor der Grundstücksgrenze grundsätzlich mit einem Revisionschacht zu versehen.</p>		<p><i>neuer Absatz 3</i></p>
<p>(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Anschlussnehmer/Kunden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986,DIN 18300), den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie diesen Vertragsbedingungen herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer kein natürliches Gefälle vorhanden, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage</p>	<p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Kunden nach den Regeln der Technik, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie diesen Vertragsbedingungen herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.</p>	<p><i>geänderter alter Abs. 3 Bezugnahmen auf DIN gestrichen Hebeanlagen in neuem Abs. 4 geregelt</i></p>

Anlage D

<p><u>(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nur durch solche Unternehmer herzustellen und instandzuhalten, die der Stadt gegenüber ihre Eignung nachgewiesen haben und zugelassen sind. Dazu ist der Fachkundennachweis zur gütegesicherten Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und –leitungen (RAL-Gütezeichen Kanalbau) vom Unternehmer zu erbringen. Vorschriftenwidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, werden nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen.</u></p>	<p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nur durch fachlich geeignete Unternehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und instandzuhalten. Vorschriftenwidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, werden nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen</p>	<p><i>Nachweis der Eignung in der Praxis nicht durchsetzbar Aufzählung gemäß Abs. 1</i></p>
	<p>(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 2 Ziffer 9 der Abwassersatzung ist in Fließrichtung vor der Grundstücksgrenze grundsätzlich mit einem Revisionsschacht zu versehen, der nicht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf</p>	<p><i>entspricht altem Absatz 2; Ergänzung des Abstandes von der Grundstücksgrenze, da sonst der Schacht seine Bedeutung verliert.</i></p>
<p><u>(5) Der Herstellungsbeginn ist der Stadt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren. Die Anschlussurlaubnis und die Unterlagen(z. B. Pläne, Beschreibung, Berechnung) müssen während der Herstellung auf der Baustelle vorliegen.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p><i>nicht praxisrelevant, Regelung auch in § 10/2 AW-Satzung enthalten</i></p>
<p><u>(6) Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, wenn Änderungen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen dies erforderlich machen. Das Gleiche gilt, wenn gesetzliche Vorschriften geändert werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer/Kunden fest, in welcher Frist und in welcher Weise die Anpassung zu erfolgen hat.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p><i>in § 10 / 5 der AW-Satzung aufgenommen</i></p>
<p><u>(7) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind der Stadt zur Abnahme anzumelden. Vor Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Offene Rohrgräben dürfen nicht verfüllt werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn nicht von seiner Haftung für die vorschriftswidrige und fehlerhafte Ausführung der Arbeiten. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, hat sie der Anschlussnehmer/ Kunde in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeschein auszufertigen</u></p>	<p>entfällt</p>	<p><i>in § 10 / 1 und 3 der AW-Satzung aufgenommen</i></p>

Anlage D

<p><u>(8) Die Wasserdichtigkeit der verlegten Schmutzwassergrundleitung ist gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Regenwasserleitungen verlangt werden. Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben ist nach DIN 4211 zu erbringen. Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p><i>in § 10 / 2 der AW-Satzung aufgenommen</i></p>
<p><u>(9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann die Stadt fordern, dass die Anlage unverzüglich auf Kosten des Anschlussnehmers/ Kunden in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die Beseitigung der Mängel hat der Anschlussnehmer/ Kunde umgehend selbst zu veranlassen.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p><i>in § 10 / 4 der AW-Satzung aufgenommen</i></p>
<p><u>(10) Die unterhalb der Rückstauenebene liegenden Ablaufstellen für Schmutzwasser sind entsprechend den geltenden technischen Normen und Regeln vor Rückstau zu schützen. <u>Dabei gilt als Rückstauenebene bei der Gefälleentwässerung die vorhandene Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, bei der Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.</u></u></p>	<p>(4) Die unterhalb der Rückstauenebene gemäß § 2 Ziffer 11 der Abwassersatzung liegenden Ablaufstellen für Schmutzwasser sind entsprechend den geltenden technischen Normen und Regeln vor Rückstau zu schützen. Schmutzwasser aus Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene ist den öffentlichen Entwässerungsanlagen über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles das Schmutzwasser aus Räumen untergeordneter Nutzung über selbsttätig schließende Rückstauverschlüsse den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeleitet werden. Rückstauverschlüsse müssen ein Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (PA I) aufweisen.</p>	<p><i>Definition der Rückstauenebene in § 2 Ziffer 11 der AW-Satzung aufgenommen</i></p> <p><i>alter Absatz 11</i></p>
<p><u>(11) Schmutzwasser aus Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene ist den öffentlichen Entwässerungsanlagen über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles das Schmutzwasser aus Räumen untergeordneter Nutzung über selbsttätig schließende Rückstauverschlüsse den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeleitet werden. Rückstauverschlüsse müssen ein Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (PA I) aufweisen.</u></p>	<p></p>	<p></p>
<p><u>(12) Regenwasserabläufe unterhalb der Rückstauenebene dürfen nicht unmittelbar an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.</u></p>	<p>(5) Regenwasserabläufe unterhalb der Rückstauenebene dürfen nicht unmittelbar an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.</p>	<p></p>

Anlage D

	(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube entleert werden kann.	aus § 16 / 2 der AW-Satzung übernommen
§ 4 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen	§ 4 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen	
(1) Die Stadt übernimmt die Beseitigung des in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleiteten Abwassers und des aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Fäkalschlammes bzw. Abwassers zu den Bedingungen dieser AEB, insbesondere zu den in den Anlagen 2 und 3 dieser AEB aufgeführten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, der abgeschlossenen Verträge und dem jeweils gültigen Preisblatt <u>der Stadt</u> .	(1) Die Stadt übernimmt die Beseitigung des in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleiteten Abwassers und des aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Fäkalschlammes bzw. Abwassers zu den Bedingungen der Abwassersatzung , dieser AEB, der abgeschlossenen Verträge und dem jeweils gültigen Preisblatt.	„AW-Satzung“ ergänzt, da Einleitbedingungen und Beschränkungen nur noch Anlage der AW-Satzung sind
(2) Die Stadt ist verpflichtet, Abwasser entsprechend <u>der Abwassersatzung abzunehmen, vorausgesetzt, die in der AEB festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten</u> und sie ist nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert. Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Der Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird mit der durch den mit der Abfuhr beauftragten Dritten abgenommen.	(2) Die Stadt ist verpflichtet, das Abwasser entsprechend den Regelungen in Absatz 1 abzunehmen , vorausgesetzt sie ist nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert. Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Der Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird mit der durch den mit der Abfuhr beauftragten Dritten abgenommen.	durch Bezugnahme auf Abs. 1 sind alle Regelungen einbezogen
(3) Die Abwasserentsorgung kann durch die Stadt unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Stadt hat den <u>Anschlussnehmer/Kunden</u> rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung: a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögern würde.	(3) Die Abwasserentsorgung kann durch die Stadt unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Stadt hat den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung: a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögern würde.	
§ 5 Grundstücksbenutzung	§ 5 Grundstücksbenutzung	

Anlage D

<p>(1) Der <u>Anschlussnehmer</u>/Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom <u>Anschlussnehmer</u>/Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.</p>	<p>(1) Der Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet. Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes bleiben unberührt.</p>	<p><i>Landeswassergesetz sieht Entschädigung vor (z.B. für Duldung)</i></p>
<p>(2) Der <u>Anschlussnehmer</u>/Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich zu benachrichtigen.</p>	<p>(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich zu benachrichtigen.</p>	
<p>(3) Der <u>Anschlussnehmer</u>/Kunde kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen und nicht <u>im Grundbuch eingetragenen Rechte</u> gesicherten Leitungen einschließlich Zubehör an eine andere Stelle seines Grundstückes verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die umzuverlegenden Leitungen einschließlich Zubehör nicht ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen.</p>	<p>(3) Der Kunde kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen und nicht dinglich gesicherten Leitungen einschließlich Zubehör an eine andere Stelle seines Grundstückes verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die umzuverlegenden Leitungen einschließlich Zubehör nicht ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen.</p>	<p><i>Ausdruck geändert</i></p>
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(5) Überbauungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den <u>Anschlussnehmer</u>/Kunden zu beseitigen.</p>	<p>(5) Überbauungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen.</p>	

<p>(6) <u>Anschlussnehmer</u>/Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks beizubringen.</p>	<p>(6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks beizubringen.</p>	
<p>§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung</p>	<p>§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung</p>	
<p>(1) Der <u>Anschlussnehmer</u>/Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen sowie für die Ermittlung der Entgeltberechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen sowie für die Ermittlung der Entgeltberechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Berechnungsgrundlagen während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der <u>Anschlussnehmer</u>/Kunde verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zutritt zu verschaffen.</p>	<p>(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Berechnungsgrundlagen während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zutritt zu verschaffen.</p>	
<p>(3) Der <u>Anschlussnehmer</u>/Kunde hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb der Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Entwässerungsanlagen zurückgehen könnten oder</p> <p>b) Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die <u>der Einhaltung der Einleitbedingungen und –beschränkungen gemäß Anlagen 2 und 3 dieser AEB</u> nicht entsprechen oder</p> <p>c) sich die Abwasserbeschaffenheit erheblich ändert oder</p> <p>d) <u>für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen oder</u></p> <p>e) sich für die Entgelterhebung maßgebliche Berechnungsgrundlagen erheblich verändern.</p>	<p>(3) Der Kunde hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Entwässerungsanlagen zurückgehen könnten oder</p> <p>b) Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Einleitbedingungen und – beschränkungen nicht entsprechen oder</p> <p>c) sich die Abwasserbeschaffenheit erheblich ändert oder</p> <p>d) sich für die Entgelterhebung maßgebliche Berechnungsgrundlagen erheblich verändern.</p>	<p><i>Anpassung Ausdruck</i></p> <p><i>Anpassung Ausdruck (Einleitbedingungen und – beschränkungen sind Anlage der Satzung) alter Buchst. d) in § 16/1 der AW-Satzung geregelt</i></p>

<p>(4) Auf Kosten des <u>Anschlussnehmers/Kunden</u> kann die Stadt Abwasseruntersuchungen vornehmen,</p> <p>a) wenn im Ergebnis der Abwasseruntersuchung die vereinbarten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe überschritten worden <u>sind</u>, sowie wenn in diesem Zusammenhang weitere Kontrolluntersuchungen notwendig sind oder</p> <p>b) wenn durch den <u>Anschlussnehmer/Kunden</u> die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser ohne vorherigen schriftlichen Antrag erfolgt oder die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser beantragt wurde bzw. sich die Art und Menge des eingeleiteten nicht häuslichen Abwassers ändert oder</p> <p>c) <u>soweit dies darüber hinaus vereinbart ist.</u></p>	<p>(4) Auf Kosten des Kunden kann die Stadt Abwasseruntersuchungen vornehmen,</p> <p>a) wenn im Ergebnis der Abwasseruntersuchung die vereinbarten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe überschritten worden, sowie wenn in diesem Zusammenhang weitere Kontrolluntersuchungen notwendig sind oder</p> <p>b) wenn durch den Kunden die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser ohne vorherigen schriftlichen Antrag erfolgt oder die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser beantragt wurde bzw. sich die Art und Menge des eingeleiteten nicht häuslichen Abwassers ändert</p>	<p><i>alter Buchst. c) grundsätzlich in § 12/1 der AW-Satzung geregelt</i></p>
<p>§ 7 Benutzungsentgelte</p>	<p>§ 7 Benutzungsentgelte</p>	
<p>(1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Schmutzwasserentgelt für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke, - ein Niederschlagswasserentgelt für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke, - ein Sammelgrubenentsorgungsentgelt für das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser, - ein Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt für die Entleerung und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen. 	<p>(1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Schmutzwasserentgelt für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke, - ein Niederschlagswasserentgelt für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke, - ein Sammelgrubenentsorgungsentgelt für das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser, - ein Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt für die Entleerung und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen. <p>Das Schmutzwasserentgelt kann, sofern dies im jeweils gültigen Preisblatt entsprechend festgelegt ist, degressiv gestaffelt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.</p>	<p><i>Hinweis auf degressive Entgelte</i></p>

<p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schmutzwasser- und des Niederschlagswasserentgelts entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des <u>Anschlussnehmers</u>/Kunden geschlossen oder beseitigt oder eine sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.</p>	<p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schmutzwasser- und des Niederschlagswasserentgelts entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Kunden geschlossen oder beseitigt oder eine sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.</p>	
<p>(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Sammelgrubenentsorgungsentgelts entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Sammelgrube.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Fäkalschlamm Entsorgungsentgelts entsteht mit Überlassung des Fäkalschlammes an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 8 Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt</p>	<p>§ 8 Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt</p>	
<p>(1) Das Schmutzwasser- und das Sammelgrubenentsorgungsentgelt werden nach der dem Grundstück im Berechnungszeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge bemessen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Als aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführte Wassermenge gelten die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, die unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder abflusslosen Sammelgruben als Schmutzwasser zugeleitet werden. Hierzu gehört auch das dem Grundstück aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wasser.</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage D

<p>(3) Die dem Grundstück <u>zugeführten Wassermengen werden</u> durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelt. Zur Ermittlung der dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten <u>Wassermengen sind vom Anschlussnehmer/ Kunden Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind der Stadt unverzüglich nach Ablesung der Wasserzähler für den Wasserbezug aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mitzuteilen.</u></p>	<p>(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelt. Zur Ermittlung der dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sind vom Kunden Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen. Der Kunde hat die Stadt über den Einbau unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p><i>Ausdruck geändert</i></p> <p><i>nicht praxisrelevant, erfolgt im Rahmen der Ablesung der Wasserzähler</i></p>
<p>(4) Die Wassermengen <u>können</u> von der Stadt geschätzt werden, insbesondere dann, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.</p>	<p>(4) Die Wassermenge kann von der Stadt geschätzt werden, insbesondere dann, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder er nicht verplombt ist.</p>	<p><i>Ausdruck geändert</i></p>
<p>(5) Wassermengen, die nachweislich im Berechnungszeitraum nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bzw. die Sammelgrube eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt (<u>ein entsprechender Vordruck ist bei der Stadt erhältlich</u>). Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des <u>Anschlussnehmers/ Kunden</u> einzubauen ist. Kann der Nachweis durch den Einbau eines Wasserzählers nicht erbracht werden, entscheidet die Stadt, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund anderer prüfbarer Nachweise gewährt wird. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang der Rechnung zu stellen.</p>	<p>(5) Wassermengen, die nachweislich im Berechnungszeitraum nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bzw. die Sammelgrube eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Kunden einzubauen ist. Kann der Nachweis durch den Einbau eines Wasserzählers nicht erbracht werden, entscheidet die Stadt, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund anderer prüfbarer Nachweise gewährt wird. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang der Rechnung auf dem jeweiligen Vordruck (Anlagen 2 und 3) zu stellen.</p>	<p><i>Vordrucke als Anlage zur AEB</i></p>
<p>§ 9 Niederschlagswasserentgelt</p>	<p>§ 9 Niederschlagswasserentgelt</p>	
<p>(1) Das Niederschlagswasserentgelt bemisst sich nach der befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.</p>	<p>(1) Das Niederschlagswasserentgelt bemisst sich nach der befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann oder tatsächlich gelangt.</p>	<p><i>Keine Anschluss vorhanden aber Niederschlagswasser läuft in die Entwässerungsanlage (z.B. über die Straße)</i></p>

(2) Als befestigt gelten die bebaute Grundstücksfläche sowie der Teil der Grundstücksfläche, in den infolge von betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.	unverändert	
(3) Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. Die maßgebliche Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.	unverändert	
(4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom Tag der Veränderung an berücksichtigt. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt vom Tag des Eingangs des Antrages an.	(4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom Tag der Veränderung an berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt vom Tag des Eingangs des Antrages an.	
(5) Für Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, ist die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche um 50 % zu vermindern, sofern das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.	unverändert	
(6) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteinlage oder einer Niederschlagswasserauffanganlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, so wird die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in diese Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Speichervolumen (Stauvolumen) von <u>mindestens</u> 30 l je m ² angeschlossener Fläche <u>in der Anlage zur Versickerung oder zum Auffangen des Niederschlagswassers</u> , <u>mindestens jedoch ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 1 m³</u> . Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlagen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu nutzen. Die Gartenbewässerung ist zulässig.	(6) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteinlage oder einer Niederschlagswasserauffanganlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, so wird die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in diese Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 30 l je m ² angeschlossener Fläche, <u>mindestens jedoch ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 1 m³</u> . Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlagen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu nutzen. Die Gartenbewässerung ist zulässig.	<i>Ausdruck geändert</i>
(7) Für Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage mit Brauchwassersystem im Gebäude zufließt, entfällt das Niederschlagswasserentgelt. Hierzu zählen keine Regenwasserspeicher für die Gartenbewässerung. Es findet § 8 Abs. 2 Anwendung.	unverändert	

(8) Bei Dachflächen, die dauerhaft begrünt sind, vermindert sich die der Berechnung zugrunde zu legende Dachfläche um 50 %.	unverändert	
(9) Treffen für ein Grundstück mehrere Verminderungstatbestände zu, ist eine Abminderung des Niederschlagswasserentgelts auf höchstens 50 % eines ungeminderten Entgelts gemäß Absätze 1-3 zulässig. Die Regelungen des Abs. 7 werden hiervon nicht berührt	unverändert	
§ 10 Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt	§ 10 Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt	
Das Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt wird nach der entsorgten Fäkalschlammmenge berechnet.	unverändert	
§ 11 Abrechnung der Entwässerungsleistung	§ 11 Abrechnung der Entwässerungsleistung	
(1) Die Entgelte für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Sammelgrubenentsorgung werden nach Wahl der Stadt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.	unverändert	
(2) Das Entgelt für die Fäkalschlamm Entsorgung wird nach jeder Entleerung der Kleinkläranlage berechnet.	unverändert	

<p>(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die der Bemessung zugrunde gelegte Wassermenge gemäß § 8 Abs. 1 nicht richtig ermittelt wurde oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die Stadt die Entwässerungsleistung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ermittlung aus der durchschnittlichen Entwässerungsleistung des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Entwässerungsleistung durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.</p>	<p><i>War bislang nicht geregelt, entsprechend Regelung der AVB Wasser ergänzt</i></p>
<p>§ 12 Abschlagszahlungen</p>	<p>§ 12 Abschlagszahlungen</p>	
<p>(1) Wird die <u>Abwassermenge</u> für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung <u>entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum</u> zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen <u>Abwassermenge</u> vergleichbarer <u>Anschlussnehmer/</u> Kunden. Macht der <u>Anschlussnehmer/</u> Kunde glaubhaft, dass seine <u>Abwassermenge</u> erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Wird die Entwässerungsleistung für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadt auf Basis der nach der letzten Abrechnung ermittelten Entwässerungsleistung Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine in Anspruch genommene Entwässerungsleistung erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Änderung des Ausdruckes AW-Menge trifft nur für Schmutzwasser, nicht für Niederschlagswasser zu, da Berechnung nach m² Fläche nicht nach Menge erfolgt</i></p>

Anlage D

<p>(2) Die nach einer Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual der Entgeltänderung angepasst werden.</p>	<p>(2) Eine Änderung der Anforderung von Abschlagsforderungen bleibt der Stadt vorbehalten, insbesondere die nach einer Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual der Entgeltänderung angepasst werden.</p>	<p><i>alt Abs. 4</i></p>
<p>(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(4) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Stadt vorbehalten.</p>		<p><i>siehe neuer Absatz 2, Anpassung der Abrechnungszeiträume in § 11 / 1 enthalten</i></p>
<p>§ 13 Vorauszahlungen</p>	<p>§ 13 Vorauszahlungen</p>	
<p>(1) Die Stadt ist berechtigt, für die <u>Abwassermenge</u> eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der <u>Anschlussnehmer/Kunde</u> seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p>(1) Die Stadt ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p><i>siehe § 12 / 1</i></p>
<p>(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der <u>Abwassermenge</u> des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen <u>Abwassermenge</u> vergleichbarer <u>Anschlussnehmer/Kunden</u>. Macht der <u>Anschlussnehmer/Kunde</u> glaubhaft, dass seine <u>Abwassermenge</u> wesentlich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadt Abschlagszahlungen, kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.</p>	<p>(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Entwässerungsleistung wesentlich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadt Abschlagszahlungen, kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.</p>	<p><i>siehe § 12 / 1</i></p>

§ 14 Sicherheitsleistungen	§ 14 Sicherheitsleistungen	
(1) Ist der <u>Anschlussnehmer</u> /Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die Stadt in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.	(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die Stadt in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.	
(2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.	unverändert	
(3) Ist der <u>Anschlussnehmer</u> /Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die Stadt aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des <u>Anschlussnehmers</u> / Kunden.	(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die Stadt aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.	
(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.	unverändert	
§ 15 Zahlung; Zahlungsverzug	§ 15 Zahlung; Zahlungsverzug	
(1) Die Rechnungen für das Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und das Sammelgrubenentsorgungsentgelt sowie die Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadt angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.	unverändert	

Anlage D

<p>(2) Bei Zahlungsverzug des <u>Anschlussnehmers</u>/Kunden hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) gemäß dem gültigen Preisblatt der Stadt zu tragen.</p>	<p>(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) gemäß dem gültigen Preisblatt der Stadt zu tragen.</p>	
<p>§ 16 Zahlungsverweigerung</p>	<p>§ 16 Zahlungsverweigerung</p>	
<p>Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,</p> <p>a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 17 Aufrechnung</p>	<p>§ 17 Aufrechnung</p>	
<p>Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 18 <u>Entgeltschuldner</u></p>	<p>§ 18 Dauer des Vertragsverhältnisses</p>	<p><i>Verpflichtung zur Zahlung bereits in § 1 / 4 geregelt, Kunde ist zur Zahlung verpflichtet</i></p>

Anlage D

<p>(1) <u>Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer/Kunde. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden haften als Gesamtschuldner entsprechend § 1 Abs. 5 der Abwassersatzung.</u></p>	<p>(1) Das Vertragsverhältnis besteht so lange fort, wie für das Grundstück des Kunden ein Anschluss- und Benutzungszwang bzw. ein Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß den Regelungen der gültigen Abwassersatzung gegeben ist; jedenfalls aber solange Abwasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eingeleitet werden kann oder eingeleitet wird.</p>	<p>siehe § 1/3 – Vertragspartner alt § 20/ 1 und 2</p>
<p>(2) <u>Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.</u></p>	<p>(2) Bei einem Eigentumswechsel am Grundstück ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, haftet der Kunde für die Entgeltforderungen nach dem Eigentumswechsel bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt und die Stadt mit dem neuen Kunden ein neues Vertragsverhältnis begründet hat.</p>	<p>Regelungen aus alt Abs. 2 und 3 neu zusammengefasst</p>
<p>(3) <u>Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Stadt von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.</u></p>	<p>(3) Der Kunde ist auch verpflichtet, den Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.</p>	
<p>§ 19 Ablehnung der Abwasserbeseitigung</p>	<p>§ 19 Ablehnung der Abwasserbeseitigung</p>	
<p>(1) Die Stadt ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der <u>Anschlussnehmer/</u> Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um</p> <p>a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder b) zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und – beschränkungen gemäß <u>Anlagen 2 und 3 dieser AEB</u> eingehalten werden oder c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des <u>Anschlussnehmers/Kunden</u> so betrieben wird, dass Störungen anderer <u>Anschlussnehmer/Kunden</u>, störende Rückwirkungen auf die Stadt oder Dritte oder Rückwirkungen auf die <u>Wasserversorgung</u> ausgeschlossen sind.</p>	<p>(1) Die Stadt ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um</p> <p>a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder b) zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und – beschränkungen gemäß der Abwassersatzung eingehalten werden oder c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf die Stadt oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.</p>	<p><i>Einleitbedingungen – und beschränkungen nur nach Anlagen der AW-Satzung</i></p>

Anlage D

<p>(2) Die Stadt hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Stadt durch Zuwiderhandlungen des <u>Anschlussnehmers</u>/Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Stadt diese Kosten <u>entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt</u> zu ersetzen.</p>	<p>(2) Die Stadt hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Stadt durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Stadt diese Kosten zu ersetzen.</p>	<p><i>Bezugnahme auf Preisblatt gestrichen, da diese dort nicht enthalten sind</i></p>
<p>§ 20 <u>Dauer des Vertragsverhältnisses</u></p>		<p><i>neuer § 18</i></p>
<p>(1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Anschlussnehmer/Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht.</p>		<p><i>neu § 18/1</i></p>
<p>(2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Anschlussnehmer/Kunden kein Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht.</p>		<p><i>neu § 18/1</i></p>
<p>(3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Anschlussnehmer/Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.</p>		<p><i>neu § 18/2</i></p>
<p>(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>		<p><i>neu § 18/2</i></p>
<p>§ 21 Haftung</p>	<p>§ 20 Haftung</p>	

Anlage D

<p>(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, oder von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) <u>Wer</u> den Vorschriften dieser AEB <u>zuwiderhandelt</u>, haftet der Stadt für alle, ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom <u>Anschlussnehmer</u> / Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Handelt der Kunde den Vorschriften dieser AEB schuldhaft zuwider, haftet er der Stadt für alle, ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><i>AEB sind Vertragsbestandteil, können daher nur „Kunden“ binden Haftung nur bei schuldhaftem Handeln</i></p>
<p>(3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><u>§ 22</u> <u>Anderungsklausel</u></p>		<p><i>siehe neu § 22</i></p>
<p>Die Stadt ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><u>§ 23</u> Vertragsstrafe</p>	<p>§ 21 Vertragsstrafe</p>	

Anlage D

<p>(1) Verstößt der <u>Anschlussnehmer/Kunde</u> vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot <u>nach § 4</u>, so ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Stadt höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des vorherigen Abrechnungszeitraumes anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des vorherigen Abrechnungszeitraumes nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer <u>Anschlussnehmer/Kunden</u> zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den <u>Anschlussnehmer/Kunden</u> geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.</p>	<p>(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot der Abwassersatzung, so ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Stadt höchstens 5 % des voraussichtlichen Jahresentgeltes des Jahres des Verstoßes fordern. Kann die Abwassermenge des vorherigen Abrechnungszeitraumes nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.</p>	<p><i>Einleitungsverbote sind Anlage der AW-Satzung</i></p> <p><i>Höchstgrenze nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</i></p>
<p>(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.</p>	<p>(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt durch Abs. 1 unberührt.</p>	<p><i>Regelung ist erforderlich, wenn tatsächlicher Schaden über Höhe der Vertragsstrafe hinausgeht</i></p>
	<p>§ 22 Änderungsklausel</p>	
<p>Unverändert, siehe oben</p>	<p>Die Stadt ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.</p>	
<p>§ 24 Gerichtsstand</p>	<p>§ 23 Gerichtsstand</p>	
<p>(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Schwerin.</p>	<p>unverändert</p>	

<p>(2) Das Gleiche gilt, a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder b) wenn der <u>Anschlussnehmer</u>/Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt verlegt, oder <u>seinen</u> Wohnsitz oder <u>gewöhnlichen</u> Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.</p>	<p>(2) Das Gleiche gilt, a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.</p>	<p><i>Schreibfehler</i></p>
<p>§ 25 Datenschutz</p>	<p>§ 24 Datenschutz</p>	
<p>Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des <u>Anschlussnehmers</u>/Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der <u>Anschlussnehmer</u>/Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Stadt.</p>	<p>Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Stadt.</p>	
<p>§ 26 Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen</p>	<p>§ 25 Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen</p>	
<p>(1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser AEB.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser treten am <u>01. April 2003</u> in Kraft.</p>	<p>(2) Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser vom 21.03.2003 außer Kraft.</p>	

(3) Soweit auf Grundlage der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 17.12.1997 gegenüber dem Anschlussnehmer/Kunden Vorauszahlungen für Abrechnungszeiträume festgesetzt sind, die im zeitlichen Geltungsbereich dieser AEB liegen, gelten die Festsetzungen als Verlangen von Abschlagszahlungen im Sinne von § 12 dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen.

entfällt

Anlage D

war Übergangsregelung auf AEB